

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. November

2014

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 56. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 30. November 2014, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 21. Dezember 2014	299	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf	321
Kanzelabkündigung zur 56. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2014.....	300	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Notfallseelsorge	323
Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten	300	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Polizeiseelsorge	323
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	300	Satzung für den Fachausschuss Evangelischer Friedhof Am Wasserturm	323
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF.....	300	Satzung für den Kinder- und Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach.....	324
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen	312	Verwaltungslehrgang I 2015	325
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF.....	313	Verwaltungslehrgang II 2015	327
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	319	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2015 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	327
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	319	Fortbildungsangebot	329
Richtlinien über die Entschädigung für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit.....	321	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2015 für das Kirchliche Amtsblatt.....	330
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	330
		Literaturhinweise	333
		Berichtigung zum KABI 10/2014	333

**Kanzelabkündigung zur 56. Aktion
„Brot für die Welt“
zum 1. Adventssonntag, 30. November 2014,
und den darauf folgenden
Sonntagen bis einschließlich 4. Advent,
21. Dezember 2014**

Liebe Gemeinde,

die ersten tausend Tage im Leben eines Menschen sind entscheidend für das ganze Leben. Von Beginn der Schwangerschaft an bis zum zweiten Geburtstag braucht ein Kind ausreichend Kalorien und Nährstoffe. Erhält es diese nicht, kann das schwerwiegende Folgen haben: Die geistige Entwicklung wird beeinträchtigt und das Kind wird anfälliger für Krankheiten. Darum ist es so wichtig, dass Mutter und Kind nicht nur satt werden, sondern sich gesund und ausgewogen ernähren.

Genau darauf will Brot für die Welt mit der neuen Aktion „Satt ist nicht genug“ aufmerksam machen. Rund 3 Milliarden Menschen leiden weltweit unter Mangel- und Fehlernährung – darunter besonders viele Kinder. Brot für die Welt setzt sich dafür ein, dass sie ausgewogene, gesunde und nachhaltige Nahrung erhalten.

Zum Beispiel in Ruanda: Hier leidet fast jedes zweite Kind an Mangelernährung. Brot für die Welt unterstützt in Ruanda Selbsthilfegruppen von Kleinbauern, sich nachhaltig zu ernähren. Sie erhalten Ernährungsberatung, bekommen verbessertes Saatgut und lernen neue Anbaumethoden kennen.

Hiermit bitte ich Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch Ihre Spende und Ihr Gebet.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr

Manfred Rekowski

Kanzelabkündigung zur 56. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2014

Liebe Gemeinde,

die Geburt eines Kindes: ein Gottesgeschenk in unserem Leben – Momente des Glücks, der Freude, der Dankbarkeit. An Weihnachten feiern wir jedes Jahr aufs Neue die Geburt eines Kindes, des Sohnes Gottes, der die Welt verändert hat. Was damals in einem unscheinbaren Stall in Bethlehem geschah, ist bis heute ein Grund zum Feiern.

Aber nicht überall auf dieser Welt bedeutet eine Geburt in gleicher Weise Freude und Glück. Viele Eltern verzweifeln, weil sie ihre Kinder nicht ausreichend ernähren können. Für Babys ist das besonders kritisch: Die Folgen der Mangelernährung spüren sie ein Leben lang.

Seit mehr als 50 Jahren kämpft Brot für die Welt dafür, dass keine Mutter mehr ihr Kind unter miserablen Umständen zur Welt bringen muss. Brot für die Welt setzt sich dafür ein, dass jedes Kind genügend gesunde Nahrung erhält.

Helfen Sie dabei mit. Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest der Freude wünscht

Ihr

Manfred Rekowski

Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten

1234954

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 16. Oktober 2014

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18./19. Oktober 2014 beschlossen:

1. Die Besoldung und Versorgung der Pfarrerninnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchbeamte, deren Besoldung und Versorgung sich nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen richten, erhöhen sich in dem Umfang, wie sich die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2013 und 2014 erhöhen. Von den Möglichkeiten gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 PfbVO und § 2 Abs. 1 S. 1, 2. Hs KBVO wird kein Gebrauch gemacht.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass das im Gesetzentwurf der Landesregierung Stand 2. September 2014 – Drucksache Landtag 16/6688 (Entwurf) genannte Volumen nicht überschritten wird.
3. Unter dem weiteren Vorbehalt einer entsprechenden Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen können im Monat Dezember 2014 Nachzahlungen für die Jahre 2013 und 2014 auf der Grundlage der durch die Beschlüsse zu 1. und 2. geänderten Rechtslage vorgenommen werden.
4. Für Nachzahlungen für das Jahr 2013 sind Rückstellungen in Höhe von 873.000 Euro zu bilden.
5. Die Beschlüsse zu 1. bis 4. stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses.

Der Ständige Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23./24. Oktober 2014 die erforderliche Zustimmung erteilt.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1233942

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 10. Oktober 2014

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 10. September 2014

Artikel 1

Änderung des BAT-KF

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2014

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 25 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Die Sätze 4 bis 9 werden Sätze 3 bis 8.
- (2) Die Anlagen 4a bis 4e und 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2015

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 4a bis 4e und 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des MTArb-KF

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2014

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

(1) In § 25 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Die Sätze 4 bis 9 werden Sätze 3 bis 8.

(2) Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 2
**Änderung des MTArb-KF
zum 1. Juli 2015**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 am 1. Juli 2014,
- b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. Juli 2015.

Dortmund, den 10. September 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anhang 1

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.206,24	5.770,84	6.305,73	6.662,34	6.745,53
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67
7	2.224,95	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64
5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
4	1.996,43	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
2Ü	1.882,17	2.074,92	2.144,16	2.236,48	2.299,94	2.347,28
2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
1b	1.961,32	2.043,57	2.094,98	2.146,39	2.218,37	2.300,62
1a	1.817,37	1.848,22	1.873,92	1.899,62	1.930,47	1.961,32
1		1.660,06	1.690,90	1.724,83	1.755,68	1.817,37

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen – monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.043,58	2.143,37	2.243,17
S 2	2.230,42	2.340,03	2.449,65
S 3	2.429,69	2.549,79	2.669,89
S 4	2.663,55	2.795,98	2.928,39
S 5	2.915,43	3.061,10	3.210,26
S 6	3.195,27	3.360,31	3.525,36
S 7	3.508,85	3.690,40	3.871,93
S 8	3.853,80	4.053,49	4.253,20
S 9	4.232,93	4.452,61	4.672,26

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.863,07	4.279,10 nach 2 J. St. 3	4.813,99 nach 3 J. St. 4	5.051,72
11b				3.863,07	4.380,13	4.617,86
11a			3.506,48	3.863,07 nach 2 J. St. 3	4.380,13 nach 5 J. St. 4	
10a			3.387,62	3.625,36 nach 2 J. St. 3	4.077,03 nach 3 J. St. 4	
9d			3.304,40	3.601,58 nach 4 J. St. 3	3.839,29 nach 2 J. St. 4	
9c			3.209,34	3.435,17 nach 5 J. St. 3	3.649,11 nach 5 J. St. 4	
9b			2.928,89	3.304,40 nach 5 J. St. 3	3.435,17 nach 5 J. St. 4	
9a			2.928,89	3.026,98 nach 5 J. St. 3	3.209,34 nach 5 J. St. 4	
8a	2.455,73	2.605,75	2.732,71	2.836,57	3.026,98	3.209,34
7a	2.282,64	2.455,73	2.605,75	2.836,57	2.951,96	3.070,84
4a	2.054,13	2.201,86	2.340,33	2.634,61	2.709,63	2.848,09
3a	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.549,20
2a	1.961,32	2.043,57	2.094,98	2.146,39	2.218,37	2.300,62

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.364,50	3.476,63	3.925,25	4.261,68	4.766,37	5.074,78
SE 17	3.029,84	3.336,45	3.700,94	3.925,25	4.373,83	4.637,39
SE 16	2.953,63	3.263,56	3.510,28	3.813,09	4.149,53	4.351,41
SE 15	2.844,74	3.140,18	3.364,50	3.622,44	4.037,39	4.216,82
SE 14	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	4.009,35
SE 13	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	3.953,26
SE 12	2.703,20	2.975,41	3.241,13	3.476,63	3.768,21	3.891,58
SE 11	2.594,32	2.920,97	3.062,51	3.420,57	3.700,94	3.869,16
SE 10	2.528,98	2.790,30	2.920,97	3.308,42	3.622,44	3.880,37
SE 9	2.518,09	2.703,20	2.866,52	3.168,23	3.420,57	3.661,69
SE 8	2.420,09	2.594,32	2.812,09	3.123,37	3.414,95	3.644,85
SE 7	2.349,32	2.567,09	2.741,32	2.915,52	3.046,19	3.241,13
SE 6	2.311,21	2.528,98	2.703,20	2.877,41	3.035,28	3.211,97
SE 5	2.311,21	2.528,98	2.692,31	2.779,41	2.899,19	3.106,55
SE 4	2.104,34	2.376,54	2.518,09	2.637,87	2.714,08	2.812,08
SE 3	1.995,46	2.224,12	2.376,54	2.528,98	2.572,54	2.616,10
SE 2	1.913,79	2.017,24	2.093,45	2.180,56	2.267,66	2.354,78

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.510,29	3.835,52	4.295,33	4.811,22
SD 17	3.218,70	3.622,43	3.958,88	4.452,34
SD 16	3.140,18	3.521,51	3.779,44	4.216,83
SD 15	3.029,85	3.364,50	3.689,73	4.037,38
SD 14	2.975,41	3.182,28	3.508,94	3.900,92
SD 13	2.975,41	3.182,28	3.508,94	3.879,14
SD 12	2.877,42	3.106,07	3.454,48	3.835,58
SD 11	2.790,30	3.062,50	3.378,27	3.737,59
SD 10	2.703,20	2.986,29	3.225,83	3.683,15
SD 9	2.659,64	2.866,52	3.106,07	3.508,94
SD 8	2.550,76	2.768,52	2.997,17	3.323,83
SD 7	2.496,32	2.714,08	2.964,52	3.084,29
SD 6	2.452,76	2.648,76	2.877,42	3.029,85
SD 5	2.452,76	2.648,76	2.812,09	2.986,29
SD 4	2.256,77	2.485,43	2.659,64	2.757,64
SD 3	2.158,78	2.322,10	2.496,32	2.626,98
SD 2	1.995,45	2.093,45	2.202,93	2.300,33

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro**Anlage 5 zum BAT-KF****1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**

gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	34,03
15	27,69
14	25,59
13	23,48
12	22,78
11	20,68
10	19,98
9	17,27
8	16,12
7	15,37
6	14,89
5	14,28
4	13,80
3	13,12
2Ü	12,64
2	12,17
1b	12,35
1a	11,05
1	9,97

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	23,08	
11b	23,08	
11a	20,95	
10a	20,24	
9d	19,74	
9c	19,17	
9b	17,47	
9a	17,47	
8a	16,32	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	15,57	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,98	
3a	13,29	
2a	12,51	

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	25,13
SE 17	23,15
SE 16	22,49
SE 15	21,36
SE 14	20,83
SE 13	20,83
SE 12	20,50
SE 11	20,17
SE 10	19,51
SE 9	18,68
SE 8	18,42
SE 7	17,19
SE 6	16,97
SE 5	16,39
SE 4	15,56
SE 3	14,91
SE 2	12,86

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	25,33
SD 17	23,35
SD 16	22,29
SD 15	21,76
SD 14	20,69
SD 13	20,69
SD 12	20,37
SD 11	19,92
SD 10	19,02
SD 9	18,32
SD 8	17,67
SD 7	17,48
SD 6	16,97
SD 5	16,58
SD 4	15,68
SD 3	14,72
SD 2	12,99

Anhang 2
Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.331,19	5.909,34	6.457,07	6.822,24	6.907,42
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2Ü	1.927,34	2.124,72	2.195,62	2.290,16	2.355,14	2.403,61
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1b	2.008,39	2.092,62	2.145,26	2.197,90	2.271,61	2.355,83
1a	1.860,99	1.892,58	1.918,89	1.945,21	1.976,80	2.008,39
1		1.699,90	1.731,48	1.766,23	1.797,82	1.860,99

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.092,63	2.194,81	2.297,01
S 2	2.283,95	2.396,19	2.508,44
S 3	2.488,00	2.610,98	2.733,97
S 4	2.727,48	2.863,08	2.998,67
S 5	2.985,40	3.134,57	3.287,31
S 6	3.271,96	3.440,96	3.609,97
S 7	3.593,06	3.778,97	3.964,86
S 8	3.946,29	4.150,77	4.355,28
S 9	4.334,52	4.559,47	4.784,39

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.955,78	4.381,80 nach 2 J. St. 3	4.929,53 nach 3 J. St. 4	5.172,96
11b				3.955,78	4.485,25	4.728,69
11a			3.590,64	3.955,78 nach 2 J. St. 3	4.485,25 nach 5 J. St. 4	
10a			3.468,92	3.712,37 nach 2 J. St. 3	4.174,88 nach 3 J. St. 4	
9d			3.383,71	3.688,02 nach 4 J. St. 3	3.931,43 nach 2 J. St. 4	
9c			3.286,36	3.517,61 nach 5 J. St. 3	3.736,69 nach 5 J. St. 4	
9b			2.999,18	3.383,71 nach 5 J. St. 3	3.517,61 nach 5 J. St. 4	
9a			2.999,18	3.099,63 nach 5 J. St. 3	3.286,36 nach 5 J. St. 4	
8a	2.514,67	2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
7a	2.337,42	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
4a	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
3a	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.610,38
2a	2.008,39	2.092,62	2.145,26	2.197,90	2.271,61	2.355,20

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
SE 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
SE 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
SE 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
SE 14	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.105,57
SE 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
SE 12	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
SE 11	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
SE 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
SE 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
SE 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
SE 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
SE 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
SE 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
SE 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
SE 3	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
SE 2	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.594,54	3.927,57	4.398,42	4.926,69
SD 17	3.295,95	3.709,37	4.053,89	4.559,20
SD 16	3.215,54	3.606,03	3.870,15	4.318,03
SD 15	3.102,57	3.445,25	3.778,28	4.134,28
SD 14	3.046,82	3.258,65	3.593,15	3.994,54
SD 13	3.046,82	3.258,65	3.593,15	3.972,24
SD 12	2.946,48	3.180,62	3.537,39	3.927,63
SD 11	2.857,27	3.136,00	3.459,35	3.827,29
SD 10	2.768,08	3.057,96	3.303,25	3.771,55
SD 9	2.723,47	2.935,32	3.180,62	3.593,15
SD 8	2.611,98	2.834,96	3.069,10	3.403,60
SD 7	2.556,23	2.779,22	3.035,67	3.158,31
SD 6	2.511,63	2.712,33	2.946,48	3.102,57
SD 5	2.511,63	2.712,33	2.879,58	3.057,96
SD 4	2.310,93	2.545,08	2.723,47	2.823,82
SD 3	2.210,59	2.377,83	2.556,23	2.690,03
SD 2	2.043,34	2.143,69	2.255,80	2.355,54

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	34,85
15	28,35
14	26,20
13	24,05
12	23,33
11	21,17
10	20,46
9	17,69
8	16,50
7	15,74
6	15,25
5	14,62
4	14,13
3	13,44
2Ü	12,95
2	12,46
1b	12,65
1a	11,32
1	10,21

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	23,63	
11b	23,63	
11a	21,45	
10a	20,72	
9d	20,21	
9c	19,63	
9b	17,92	
9a	17,92	
8a	16,72	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	15,94	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	14,32	
3a	13,61	
2a	12,82	

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	23,69
SE 17	22,37
SE 16	21,25
SE 15	20,39
SE 14	20,04
SE 13	20,04
SE 12	19,64
SE 11	18,59
SE 10	17,73
SE 9	17,40
SE 8	17,07
SE 7	16,64
SE 6	16,40
SE 5	16,34
SE 4	15,28
SE 3	14,42
SE 2	12,70

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,28
SD 17	24,22
SD 16	23,12
SD 15	22,57
SD 14	21,46
SD 13	21,46
SD 12	21,13
SD 11	20,67
SD 10	19,73
SD 9	19,00
SD 8	18,33
SD 7	18,13
SD 6	17,60
SD 5	17,20
SD 4	16,27
SD 3	15,27
SD 2	13,48

Anhang 3**Anlage 1 zum MTArb-KF**
**Tabellenentgelt – monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.206,24	5.770,84	6.305,73	6.662,34	6.745,53
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67
7	2.224,95	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64
5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
4	1.996,43	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
2Ü	1.882,17	2.074,92	2.144,16	2.236,48	2.299,94	2.347,28
2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
1b	1.961,32	2.043,57	2.094,98	2.146,39	2.218,37	2.300,62
1a	1.817,37	1.848,22	1.873,92	1.899,62	1.930,47	1.961,32
1		1.660,06	1.690,90	1.724,83	1.755,68	1.817,37

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	34,03
15	27,69
14	25,59
13	23,48
12	22,78
11	20,68
10	19,98
9	17,27
8	16,12
7	15,37
6	14,89
5	14,28
4	13,80
3	13,12
2Ü	12,64
2	12,17
1b	12,35
1a	11,05
1	9,97

Anhang 4

Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt – monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.331,19	5.909,34	6.457,07	6.822,24	6.907,42
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2Ü	1.927,34	2.124,72	2.195,62	2.290,16	2.355,14	2.403,61
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1b	2.008,39	2.092,62	2.145,26	2.197,90	2.271,61	2.355,83
1a	1.860,99	1.892,58	1.918,89	1.945,21	1.976,80	2.008,39
1		1.699,90	1.731,48	1.766,23	1.797,82	1.860,99

Anlage 2 zum MTArb-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. Juli 2015**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	34,85
15	28,35
14	26,20
13	24,05
12	23,33
11	21,17
10	20,46
9	17,69
8	16,50
7	15,74
6	15,25
5	14,62
4	14,13
3	13,44

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
2Ü	12,95
2	12,46
1b	12,65
1a	11,32
1	10,21

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen

Vom 26. September 2014

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Regelinsolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GABE gGmbH in Solingen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2014 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Pflegeschülerinnen und -schüler gibt es in der Einrichtung nicht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die GABE gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Dies wird bestätigt durch den Prüfungsbericht der Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 202 Abs. 2 Abgabenordnung) vom 16. Juli 2014 des zuständigen Finanzamtes.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der GABE gGmbH,
- b) Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der GABE gGmbH.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die wirtschaftliche Lage erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner, die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. September 2015 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im

Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden, die nach § 1 Abs. 1 einbehaltenden Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenden Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Mehrerrlöse, welche die GABE gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Für den Fall, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern mit der Jahressonderzahlung vergleichbare Leistungen ganz oder teilweise erhalten, sind diese bei der Auszahlung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Ob Mehrerrlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Juni 2015 fest.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 verstößt oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenden Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 26. September 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 26. September 2014

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

§ 1 Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2014

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage 4e erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.
- (2) Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 2 Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2015

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage 4e erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.
- (2) Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

§ 1 Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2014

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 5 ersichtliche Fassung.

§ 2 Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2015

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 6 ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 am 1. Juli 2014,
- b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. Juli 2015.

Dortmund, den 26. September 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang 1
Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.510,29	3.835,52	4.295,33	4.811,22
SD 17	3.218,70	3.622,43	3.958,88	4.452,34
SD 16	3.140,18	3.521,51	3.779,44	4.216,83
SD 15	3.029,85	3.364,50	3.689,73	4.037,38
SD 14	2.975,41	3.185,05	3.521,51	3.925,25
SD 13	2.975,41	3.185,05	3.521,51	3.902,81
SD 12	2.877,42	3.106,55	3.465,41	3.857,95
SD 11	2.790,30	3.062,50	3.386,92	3.757,02
SD 10	2.703,20	2.986,29	3.229,90	3.700,94
SD 9	2.659,64	2.866,52	3.106,55	3.521,51
SD 8	2.550,76	2.768,52	2.997,17	3.330,84
SD 7	2.496,32	2.714,08	2.964,52	3.084,29
SD 6	2.452,76	2.648,76	2.877,42	3.029,85
SD 5	2.452,76	2.648,76	2.812,09	2.986,29
SD 4	2.256,77	2.485,43	2.659,64	2.757,64
SD 3	2.158,78	2.322,10	2.496,32	2.626,98
SD 2	1.995,45	2.093,45	2.202,93	2.300,33

Anhang 2
Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.594,54	3.927,57	4.398,42	4.926,69
SD 17	3.295,95	3.709,37	4.053,89	4.559,20
SD 16	3.215,54	3.606,03	3.870,15	4.318,03
SD 15	3.102,57	3.445,25	3.778,28	4.134,28
SD 14	3.046,82	3.261,49	3.606,03	4.019,46
SD 13	3.046,82	3.261,49	3.606,03	3.996,48
SD 12	2.946,48	3.181,11	3.548,58	3.950,54
SD 11	2.857,27	3.136,00	3.468,21	3.847,19
SD 10	2.768,08	3.057,96	3.307,42	3.789,76
SD 9	2.723,47	2.935,32	3.181,11	3.606,03
SD 8	2.611,98	2.834,96	3.069,10	3.410,78
SD 7	2.556,23	2.779,22	3.035,67	3.158,31
SD 6	2.511,63	2.712,33	2.946,48	3.102,57
SD 5	2.511,63	2.712,33	2.879,58	3.057,96
SD 4	2.310,93	2.545,08	2.723,47	2.823,82
SD 3	2.210,59	2.377,83	2.556,23	2.690,03
SD 2	2.043,34	2.143,69	2.255,80	2.355,54

Anhang 3**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro****Anlage 5 zum BAT-KF****1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	32,34
15	28,39
14	26,11
13	24,91
12	23,66
11	21,56
10	19,88
9	18,75
8	17,85
7	17,13
6	16,35
5	15,69
4	14,98
3	14,37
2Ü	13,77
2	13,41
1b	13,53
1a	10,92
1	10,91

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	25,07
11b	23,43
11a	22,15
10a	20,72
9d	19,97
9c	19,27
9b	18,40
9a	18,10
8a	17,27
7a	16,58
4a	15,34
3a	14,22
2a	13,53

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	25,13
SE 17	23,15
SE 16	22,50
SE 15	21,36
SE 14	20,84
SE 13	20,84
SE 12	20,50
SE 11	20,17
SE 10	19,51
SE 9	18,69
SE 8	18,42
SE 7	17,17
SE 6	16,93
SE 5	16,33
SE 4	15,47
SE 3	14,81
SE 2	12,71

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	25,66
SD 17	23,66
SD 16	22,58
SD 15	22,04
SD 14	21,03
SD 13	21,03
SD 12	20,70
SD 11	20,24
SD 10	19,29
SD 9	18,55
SD 8	17,89
SD 7	17,69
SD 6	17,16
SD 5	16,75
SD 4	15,80
SD 3	14,80
SD 2	13,01

Anhang 4

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	33,12
15	29,07
14	26,74
13	25,51
12	24,23
11	22,08
10	20,36
9	19,20
8	18,28
7	17,54
6	16,74
5	16,07
4	15,34
3	14,71
2Ü	14,10
2	13,73
1b	13,85
1a	11,18
1	11,17

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	25,67
11b	23,99
11a	22,68
10a	21,22
9d	20,45
9c	19,73
9b	18,84
9a	18,53
8a	17,68
7a	16,98
4a	15,71
3a	14,56
2a	13,85

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	25,73
SE 17	23,71
SE 16	23,04
SE 15	21,87
SE 14	21,34
SE 13	21,34
SE 12	20,99
SE 11	20,65
SE 10	19,98
SE 9	19,14
SE 8	18,86
SE 7	17,58
SE 6	17,34
SE 5	16,72
SE 4	15,84
SE 3	15,17
SE 2	13,02

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,28
SD 17	24,23
SD 16	23,12
SD 15	22,57
SD 14	21,53
SD 13	21,53
SD 12	21,20
SD 11	20,73
SD 10	19,75
SD 9	19,00
SD 8	18,32
SD 7	18,11
SD 6	17,57
SD 5	17,15
SD 4	16,18
SD 3	15,16
SD 2	13,32

Anhang 6

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig ab 1. Juli 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	33,12
15	29,07
14	26,74
13	25,51
12	24,23
11	22,08
10	20,36
9	19,20
8	18,28
7	17,54
6	16,74
5	16,07
4	15,34
3	14,71
2Ü	14,10
2	13,73
1b	13,85
1a	11,18
1	11,17

Anhang 5

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	32,34
15	28,39
14	26,11
13	24,91
12	23,66
11	21,56
10	19,88
9	18,75
8	17,85
7	17,13
6	16,35
5	15,69
4	14,98
3	14,37
2Ü	13,77
2	13,41
1b	13,53
1a	10,92
1	10,91

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1233949

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 10. Oktober 2014

Auf Grund der Anrufung gem. § 15 Abs. 5 ARRAG hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Abs. 2 ARRAG folgende Entscheidung getroffen, die hiermit gemäß § 19 Abs. 5 ARRAG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRAG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 29. August 2014

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

§ 1 Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2014

Der Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,26“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „53,20“ jeweils durch die Angabe „54,80“ und die Angabe „85,12“ jeweils durch die Angabe „87,67“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „104,49“ durch die Angabe „107,62“ ersetzt.
4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 4 bis 10 werden Sätze 3 und 9.
5. Die Werte der Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 werden um je 3,0%, die Anlagen 4a bis 4e jedoch mindestens um 90 Euro erhöht und sind aus Anhang 1 ersichtlich.

§ 2 Änderung des BAT-KF zum 1. Juli 2015

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,26“ durch die Angabe „0,27“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „54,80“ jeweils durch die Angabe „56,12“ und die Angabe „87,67“ jeweils durch die Angabe „89,77“ ersetzt.
 3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „107,62“ durch die Angabe „110,20“ ersetzt.
 4. Die Werte der Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 werden um je 2,4% erhöht und sind aus Anhang 2 ersichtlich.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

§ 1 Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2014

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,26“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „53,20“ jeweils durch die Angabe „54,80“ und die Angabe „85,12“ jeweils durch die Angabe „87,67“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „104,49“ durch die Angabe „107,62“ ersetzt.
4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 4 bis 10 werden Sätze 3 und 9.
5. Die Werte der Anlagen 1 und 2 werden um je 3,0%, die Anlage 1 jedoch mindestens um 90 Euro erhöht und sind aus Anhang 3 ersichtlich.

§ 2 Änderung des MTArb-KF zum 1. Juli 2015

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 1 dieses Artikels wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,26“ durch die Angabe „0,27“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „54,80“ jeweils durch die Angabe „56,12“ und die Angabe „87,67“ jeweils durch die Angabe „89,77“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „107,62“ durch die Angabe „110,20“ ersetzt.
4. Die Werte der Anlagen 1 und 2 werden um je 2,4% erhöht und sind aus Anhang 4 ersichtlich.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt
2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 Euro	ab 01.07.2015 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	955,69	975,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.017,07	1.037,077
im dritten Ausbildungsjahr	1.118,38	1.138,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 Euro	ab 01.07.2015 Euro
Krankenpflegehilfe	887,14	907,14

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 Euro	ab 01.07.2015 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	833,22	853,22
im zweiten Ausbildungsjahr	883,20	903,20
im dritten Ausbildungsjahr	929,02	949,02
im vierten Ausbildungsjahr	992,59	1.012,59

Artikel 5

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

	vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 Euro	ab 01.07.2015 Euro
für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf		
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.627,05	1.647,05
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindefelders, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.413,13	1.433,13
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.359,07	1.379,07

Artikel 6

Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende

Die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO) wird wie folgt geändert:

1. Für das Kalenderjahr 2014 wird die Frist in § 6 Abs. 3 Satz 1 auf 2 Wochen nach elektronischen Versand der Dienstvereinbarung verkürzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene

Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2018 möglich.“

**Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 Nr. 4, Artikel 2 § 1 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 6 zum 1. Januar 2014,
b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 zum 1. Juli 2015.

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist sich darüber einig, dass eine weitere Erhöhung der Entgelte zum 1. Juni 2016 erfolgen soll.

Düsseldorf, den 29. August 2014

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Rheinland-Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende

**Richtlinien
über die Entschädigung für die
nicht hauptberuflich
im kirchlichen Dienst stehenden
Mitarbeitenden
in der Konfirmandenarbeit**

Vom 19. September 2014

Auf Grund von Abschnitt VI Nr. 3 Satz 2 der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit vom 14. Januar 2014 (KABI. S. 108) hat die Kirchenleitung folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Tätigkeit von Mitarbeitern in der Konfirmandenarbeit, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Pfarrerin/des zuständigen Pfarrers für die Konfirmandenarbeit bleibt unberührt.
- 2.1 Ausnahmsweise kann eine Aufwandsentschädigung nach vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstandes bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EUR pro Lerneinheit gewährt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn die Konfirmandenarbeit langfristig ausfällt, weil eine Pfarrstelle vakant oder die Pfarrerin/der Pfarrer auf unabsehbare Dauer erkrankt oder durch andere Umstände an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist.
- 2.2 Neben der Aufwandsentschädigung werden die Fahrtkosten auf Antrag erstattet.
- 3.1 Die Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig wird die Amtsblattverfügung vom 11. Mai 1981 (KABI. S. 131) aufgehoben.

Düsseldorf, den 19. September 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Urkunde
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung
der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-
Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen
Gemeinde Weiden/Lövenich, der
Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys
und der Evangelischen Christusgemeinde
Brauweiler-Königsdorf**

1233370

Az. 03-13:15025

Düsseldorf, 8. Oktober 2014

Die nachstehende Urkunde ersetzt die im KABI. Nr. 9 auf Seite 206 veröffentlichte fehlerhafte Urkunde.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung
der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-
Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen
Gemeinde Weiden/Lövenich, der
Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys
und der Evangelischen Christusgemeinde
Brauweiler-Königsdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Weiden wird zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

Zum selben Termin werden

die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf,
die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich,
die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und
die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf
neu gebildet.

Artikel 2

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf sind gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden.

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Dietrich Bonhoeffer Kirche mit Gemeindezentrum/Wohntrakt und Pfarrhaus, Birkenallee 18 und 20, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 4, Gemarkung Lövenich, Flur 21, Flurstück 56/7, Nr. 6, Gemarkung Lövenich, Flur 34,

Flurstück 172 und Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 34, Flurstück 173.

Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Evangelische Kirche Weiden mit Jochen-Klepper-Haus, Aachener Str. 1208, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 7, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1234,

Pfarrhaus und Freifläche, Schillerstr. 4, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 5, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1068 und Nr. 8, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1235,

Wohnhaus/Kita, Hans-Willy-Mertens-Str. 1–3, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 3, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 188,

Pfarrwohnung Ignenstr. 6, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 8665, Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1087 (Miteigentum am Grundstück 176/10.000),

Gemeindewohnung Ignenstr. 6, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 8666, Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1087 (Miteigentum am Grundstück 81/10.000).

Die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys tritt in die Eigentumsrechte an folgendem Grundstück der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Evangelisches Gemeindehaus „Unter Gottes Gnaden“, Zum Dammfelde 37, 50859 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 9, Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2690.

Die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gnadenkirche/Gemeindehaus, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 12, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1822,

Pfarrhaus, Friedhofsweg 2, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 16, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1826,

Pfarrhaus/Freifläche, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 10, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1611,

Kindertageseinrichtung/Spielplatz/Freifläche, Friedhofsweg, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3798, Nr. 0, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstücke 340, 792/339 und 1532/332 inklusive der Beschränkung zu Flurstück 1532/332, persönliche Dienstbarkeit (Gasleitungsrecht und Baubeschränkung) für die Gasversorgungsgesellschaft mbH, eingetragen am 17.07.1995,

Christuskirche/Gemeindehaus, Pfeilstr. 40, 50226 Frechen, Grundbuch von Königsdorf, Blatt 1056, Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6, Gemarkung Königsdorf, Flur 5, Flurstücke 403, 410, 716, 712 und 714 inklusive der unter Nrn. 1 und 2 „Lasten und Beschränkungen“ eingetragenen Lasten zu den Flurstücken 716, 717, 712 und 714, hier der Thyssengas AG Duisburg – Hamborn zur Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer Ferngasleitung – verbunden mit einer Bau- und Aufwuchsbeschränkung, eingetragen am 16.08.1967 sowie zum Flurstück 714, hier der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Duisburg-Hamborn zur Verlegung, Betreibung und Unterhal-

tung einer Ferngasleitung – verbunden mit einer Bau- und Aufwuchsbeschränkung, eingetragen am 09.04.1963.

Artikel 3

Das Gebiet der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf umfasst die Stadtteile Junkersdorf und Marsdorf sowie aus dem Stadtteil Müngersdorf die Erich-Heckel-Straße, die Oskar-Kokoschka-Straße und die Max-Pechstein-Straße im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln in den zur Zeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 4

Das Gebiet der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich umfasst die Stadtteile Weiden und Lövenich im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 5

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys umfasst den Stadtteil Widdersdorf im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln und die Ortsgemeinden Geyen/Sinthern/Manstedten der Stadt Pulheim in den zur Zeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 6

Das Gebiet der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf umfasst die Ortsgemeinden Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf der Stadt Pulheim sowie die Stadtteile Königsdorf und Neu-Freimersdorf der Stadt Frechen in den zur Zeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 7

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich. Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich.

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys.

Die 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf. Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf.

Artikel 8

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf gehören zum Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 9

In der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 10

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 21. August 2014

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der
Stiftung Notfallseelsorge**

Auf Grund von § 11 der Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge vom 19. Oktober 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. November 2004 (KABl. 11/2004, Seite 426), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. August 2012 (KABl. 08/2012, Seite 221), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zweimalige“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2014

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der
Stiftung Polizeiseelsorge**

Auf Grund von § 11 der Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge vom 19. Oktober 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. November 2004 (KABl. 11/2004, Seite 428), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. August 2012 (KABl. 08/2012, Seite 222), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zweimalige“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2014

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Fachausschuss Evangelischer
Friedhof Am Wasserturm**

Auf Grund von § 25 des Verbandsgesetzes in Verbindung mit den Art. 16 Abs. 2, 31 und 32 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 hat die Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Friedhofsausschuss**

- 1.1 Die Verbandsvertretung überträgt Aufgaben für den Ev. Friedhof am Wasserturm auf einen Fachausschuss nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert dessen Arbeit.
- 1.2 In den Friedhofsausschuss soll die Verbandsvertretung berufen:
 - a) die oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
 - b) je ein Mitglied aus den Presbyterien der Ev. Friedenskirchengemeinde, der Ev. Christuskirchengemeinde, der Kirchengemeinde Großheide,
 - c) zwei sachkundige Gemeindeglieder aus dem Gebiet des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, welche die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen.
- 1.3 Die für die Friedhofssachbearbeitung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 1.4 Der Friedhofsausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode eines Presbyteriums gebildet. Bis zur Neuwahl des Fachausschusses bleibt der bestehende Ausschuss im Amt.

Scheidet das Mitglied nach Nr. 1.2a aus der Verbandsvertretung oder ein Mitglied nach Nr. 1.2b aus dem Presbyterium aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch die Verbandsvertretung zu bestellen.

Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Mitglieder aus den Presbyterien nicht übersteigen.
- 1.5 Die Verbandsvertretung wählt aus der Mitte des Friedhofsausschusses eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- 1.6 Der Friedhofsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses wird schriftlich von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat das Recht, an den Sitzungen des Friedhofsausschusses beratend teilzunehmen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen einladen.
- 1.7 Für die Beratung und Beschlussfassung gilt die Regelung des Art. 27 der Kirchenordnung sinngemäß.
- 1.8 Der Friedhofsausschuss entscheidet selbstständig über die für seinen Aufgabenbereich im Haushaltsplan von der Verbandsvertretung bereit gestellten Mittel. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen von der Verbandsvertretung genehmigt werden.

- 1.9 Über jede Ausschusssitzung ist innerhalb von zehn Tagen ein Protokoll anzufertigen. Diese Protokolle sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung umgehend zur Kenntnis zu bringen. Über die Beratungsgegenstände jeder Ausschusssitzung ist die Verbandsvertretung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 1.10 Die Ausführung der Beschlüsse des Friedhofsausschusses obliegt der oder dem Ausschussvorsitzenden. Die oder der Vorsitzende arbeitet dabei eng mit der oder dem Finanzbeauftragten des Gemeindeverbandes und der Verwaltung zusammen.

§ 2

Gesamtverantwortung der Verbandsvertretung

- 2.1 Die Verbandsvertretung ist das Leitungsorgan des Gemeindeverbandes. Ihr obliegen alle Leitungsaufgaben.
- 2.2 Die Verbandsvertretung trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Gemeindeverbandes. Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Verbandsaufgaben.
- 2.3 Die Verbandsvertretung kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.
- 2.4 Der Verbandsvertretung bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 3

Aufgaben des Friedhofsausschusses

Dem Friedhofsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
- b) die Planung und Vorberatung von baulichen Maßnahmen und Gestaltung des Friedhofsgeländes,
- c) die Entscheidung über neue Grabformen und Grabarten,
- d) die Vorberatung zur künstlerischen Ausgestaltung des Friedhofsgeländes,
- e) die Erstellung einer Friedhofsbedarfsplanung,
- f) die Veranstaltungsplanung,
- g) die Entscheidung über Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes, die den Wert von 5.000 Euro im Einzelfall überschreiten; Aufträge bis 5.000 Euro im Einzelfall kann die oder der Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit der oder dem Finanzbeauftragten des Gemeindeverbandes erteilen,
- h) die Vorberatung über die Verwendung von Kollekten bei Bestattungen, die auf dem Ev. Friedhof Am Wasserturm stattfinden,
- i) die Vorberatung von Gebührensatzungen und der Friedhofssatzung,
- j) die Vorberatung der Haushaltspläne,
- k) die Prüfung der Jahresabschlüsse,
- l) die Entscheidung über Anträge auf Stunden, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- m) der Abschluss von Wohnraummietverträgen für das Gebäude Viersener Straße 71.

§ 4

Schriftverkehr/Anordnungsrecht

Die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für den Ev. Friedhof Am Wasserturm wird der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung übertragen. Die Zeichnung des Schriftverkehrs erfolgt mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- 5.2 Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss der Verbandsvertretung und mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- 5.3 Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mönchengladbach, den 28. November 2013

Gemeindeverband Evangelischer
Kirchengemeinden Mönchengladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. September 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Kinder- und Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach

Auf Grund von Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach folgende Satzung für den Kinder- und Jugendausschuss der Kirchengemeinde beschlossen:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn aufgetragen ist. Die Gemeinde, die Kinder und Jugendliche tauft, ist für sie damit Zeit, Raum und Menschen. Sie wird erkennbar in ihrem besonderen Profil, indem sie Kinder und Jugendliche als vollwertige Glieder der Kirchengemeinde ernst nimmt, sie betreut und beteiligt. Daraus ergibt sich folgender Auftrag für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit: Sie ist auf Beziehung gegründet, braucht Verlässlichkeit, vermittelt christliche Werte und biblische Geschichten, gibt Lebenshilfe beratender, seelsorgerlicher und praktischer Art. Sie leitet zu Mitverantwortung und Mitarbeit an. Sie ist offen für alle Kinder und Jugendlichen und an ihren Interessen, Problemen und Lebensumständen orientiert. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

§ 1 Aufgaben

Der Kinder- und Jugendausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit,
- c) Erstellung der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit,
- d) Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit dem Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Obere Nahe,
- g) Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Kirchengemeinde,
- h) Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
- i) Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit (Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von den genannten Verfügungs- und Beratungsrechten ausgenommen),
- j) Beratungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit,
- k) Anhörungs- und Antragsrecht bei Beratungen des Presbyteriums in Fragen der Jugendarbeit,
- l) jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium.

§ 2 Gesamtverantwortung des Presbyteriums

Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern:

1. drei Mitglieder des Presbyteriums, dazu soll die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber gehören,
2. vier ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit mit der Befähigung zum Presbyteramt,
3. die hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. der hauptamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit,
4. ein weiteres zum Presbyteramt befähigtes sachkundiges Mitglied der Kirchengemeinde.

(2) Eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendreferates des Kirchenkreises Obere Nahe wird mit beratender Stimme hinzugezogen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses gewählt. Der Ausschuss wird jeweils nach Neubildung der Presbyterien neu gebildet.

§ 4 Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses sowie die Stellvertretung werden vom Presbyterium für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz soll durch je eine haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterin oder einen haupt- und einen ehrenamtlichen Mitarbeiter besetzt sein, wobei die Verteilung von Vorsitz und Vertretung durch die beiden Personen freigestellt ist.

(2) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Vertretung, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützt sie oder ihn die oder der hauptamtliche Jugendmitarbeitende.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder des Presbyteriums einberufen werden.

(2) Für die Einladung und die Verfahren des Ausschusses gelten die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die „Satzung für den Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach-Herren-Sulzbach-Offenbach-Niedereisenbach-Wiesweiler“ vom 28. Oktober 2003 (KABl. S. 359) wird aufgehoben. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums dürfen erst nach Beratung mit dem Ausschuss vorgenommen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Herren-Sulzbach, den 3. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Grumbach-Herren-Sulzbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. September 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2015

1231158

Az. 13-70-12:I2015

Düsseldorf, 22. Oktober 2014

Am **2. November 2015** beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9 a)

APrO), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt am **4. April 2016**. Die schriftliche und mündliche Prüfung findet voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2017 statt.

Der Verwaltungslehrgang wird im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal GmbH „Auf dem heiligen Berg“, Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für die Jahre 2015 und 2016 sind folgende Termine vorgesehen:

Grundkurs

vom	bis	
02.11.2015	06.11.2015	
30.11.2015	04.12.2015	
07.12.2015	11.12.2015	
18.01.2016	22.01.2016	
01.02.2016	05.02.2016	
29.02.2016	04.03.2016	mit Kolloquium

Hauptkurs

vom	bis
04.04.2016	08.04.2016
25.04.2016	29.04.2016
09.05.2016	13.05.2016
06.06.2016	10.06.2016
04.07.2016	08.07.2016
29.08.2016	02.09.2016
26.09.2016	30.09.2016
24.10.2016	28.10.2016
14.11.2016	18.11.2016
05.12.2016	09.12.2016

Die weitere noch notwendige elfte Lehrgangswoche und die Prüfungswoche im Jahr 2017 werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das

Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 50,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 90,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 30,00 Euro für das Mittagessen und 20,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Internet auf der Seite www.ekir.de/www/service/verwaltungsausbildung-9697.php abrufbar. Für Auskünfte steht Frau Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 0211/4562-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Grundkurses** erfüllen, **bis zum 13. März 2015** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **14. April 2015** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang II 2015

1231396

Az. 13-70-12:II2015

Düsseldorf, 22. Oktober 2014

Am 21. September 2015 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Er dauert voraussichtlich bis Dezember 2017 (23 Lehrgangabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 stattfinden.

Er beginnt mit einem dreiwöchigen Vorbereitungskurs gemäß § 9b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) in der Fassung vom 14. April 2005. Der Vorbereitungskurs findet an folgenden Terminen statt:

vom	bis
21.09.2015	25.09.2015
19.10.2015	23.10.2015
30.11.2015	04.12.2015

Der Vorbereitungskurs endet in der letzten der drei Wochen mit einer Eignungsprüfung, die aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer besteht. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist erteilt, wenn der Vorbereitungskurs mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird.

Der Verwaltungslehrgang und der Vorbereitungskurs werden im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal GmbH „Auf dem heiligen Berg“, Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die weiteren Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Die Termine für das Jahr 2016 sind wie folgt geplant:

vom	bis
15.02.2016	19.02.2016
29.02.2016	04.03.2016
04.04.2016	08.04.2016
25.04.2016	29.04.2016
09.05.2016	13.05.2016
06.06.2016	10.06.2016
04.07.2016	08.07.2016
29.08.2016	02.09.2016
26.09.2016	30.09.2016
24.10.2016	28.10.2016
14.11.2016	18.11.2016
05.12.2016	09.12.2016

Die weiteren Termine für 2017 werden den Teilnehmenden zu gegebener Zeit rechtzeitig mitgeteilt.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß den Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebetrag von 8,00 Euro erhoben.

Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit

einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 50,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 90,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswochen ein Betrag von 30,00 Euro für das Mittagessen und 20,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Internet auf der Seite www.ekir.de/www/service/verwaltungs-ausbildung-9697.php abrufbar. Für Auskünfte steht Frau Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 02 11/45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Vorbereitungskurses** erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens 20.09.2014 oder mit „ausreichend“ spätestens 20.09.2011), bis zum **13. März 2015** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2015

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 6. Oktober 2014

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Russland, Türkei und Ungarn) in den Monaten Februar bis September Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Wir bieten:

- eine interessante, ökumenische und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage,
- ein Entgelt in Höhe von 20 Euro täglich sowie die Möglichkeit an einigen Orten eine günstige Wohnung anzumieten,
- eine Vorbereitungsstagnung im April 2015.

Wir erwarten:

- Freude am ökumenischen Dialog,
- Flexibilität und Kreativität,
- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche,
- nach Möglichkeit eine Wochenveranstaltung,
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge.

Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/aus-schreibungen.html>. Für weitere Einzelheiten stehen auch gern Frau Gawarecki (05 11-27 96-133) oder Herr Theiler (05 11-27 96-138) zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2015
ein kirchlicher Dienst im europäischen Aus-
land vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

Dänemark

Blaavand/Vestjütland	Juli bis Anfang September u. Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

Frankreich

Insel Oleron	Juli und August
Medoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

Italien

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria	Juli bis Mitte September
Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone/Gardasee	Juni bis September

Lazise und Bardolino/ Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol Ostern	Juli und August

Lettland

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

Litauen

Nidda	Ende Mai bis Mitte September
-------	------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August
Groet, Gmeinde Schoorl/Nordholland	Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf	Mitte Juli bis Mitte August
Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Pörschach und Moosburg/ Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee und Unterach/ Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee	Juli und August
------------------	-----------------

Polen

Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Mitte September
-----------------	------------------------------

Russland

Kaliningrad	Juli und August
-------------	-----------------

Türkei

Alanya	Juli und August
--------	-----------------

Ungarn

Hajdúszoboszló	September
Hévíz	Juli und August

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins **Michaeliskloster nach Hildesheim** ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **20. bis 24. April 2015** statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve	01.09.2015 bis 30.06.2016
Amman	01.09.2015 bis 30.06.2016
Arco	Palmsonntag bis Ende Oktober 2015
Belgrad	01.09.2015 bis 30.06.2016
Bilbao	01.09.2015 bis 30.06.2016
Costa Blanca	01.09.2015 bis 30.06.2016
Fuerteventura	01.09.2015 bis 30.06.2016
Gran Canaria	01.09.2015 bis 30.06.2016
Hévíz	01.02.2015 bis 31.12.2015
Kreta	01.09.2015 bis 30.06.2016
Lanzarote	01.09.2015 bis 30.06.2016
Mallorca	01.09.2015 bis 30.06.2016
Malta	01.09.2015 bis 30.06.2016
Pattaya	01.09.2015 bis 30.06.2016
Porto	01.09.2015 bis 30.06.2016
Rhodos	01.09.2015 bis 30.06.2016
Seoul	01.09.2015 bis 30.06.2016
Teneriffa-Nord	01.09.2015 bis 30.06.2016
Türkische Riviera	01.09.2015 bis 30.06.2016
Zypern	01.09.2015 bis 30.06.2016

Informationen und Unterlagen zu mehrmonatigen Diensten können angefordert werden unter Tel.-Nr. 05 11/27 96-126 oder E-Mail an: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebot

1233364
Az. 11-45-0
Düsseldorf, 7. Oktober 2014

**„GlaubensWissen: ein Wissenschafts-Praxis-Projekt –
Thema „Schöpfung und Neuschöpfung“**

„GlaubensWissen“ ist ein Projekt von Theologinnen und Theologen des Forschungszentrums Internationale und Interdisziplinäre Theologie (FIIT) an der Universität Heidelberg, das den Austausch mit den Praktikerinnen und Praktikern in Gemeinde, Schule und anderen Handlungsfeldern sucht.

In diesem dezentral angelegten Fortbildungsprojekt bearbeiten regionale Gruppen in einem zweijährigen Zyklus unter Leitung einer Mentorin/eines Mentors anhand von vorgegebenen Texten eigenverantwortlich Grundthemen des christlichen Glaubens, um theologische Kenntnisse zu vertiefen und die eigene Sprachfähigkeit weiterzuentwickeln. Für den

Zyklus 2014-2016 heißt das Thema: Schöpfung und Neuschöpfung.

Für den Bereich Rheinland-Süd wird eine Fortbildungsgruppe in Koblenz gebildet. Ort der Fortbildung ist die Superintendentur des Kirchenkreises Koblenz (Mainzer Str. 81, 56068 Koblenz). Die Eröffnungssitzung, auf der die genaueren Modalitäten der Fortbildung abgesprochen werden, findet am Montag, dem 3. November um 16.00 Uhr in der Superintendentur in Koblenz statt.

Zielgruppe: Pfarrerinnen/Pfarrer und Religionslehrerinnen/Religionslehrer

Weitere Auskünfte für die Gruppe Rheinland-Süd erteilen die Mentorinnen der Gruppe:

Pfarrerinnen Dr. Anja Angela Diesel, Tel. (02 61) 9 11 61 47; E-Mail: evschulreferat@kirchenkreis-koblenz.de, und Pfarrerin Andrea Gorres, Tel. (06742) 23 43; E-Mail: Andrea.Gorres@t-online.de.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2015 für das Kirchliche Amtsblatt

1228493

Az. 04-51

Düsseldorf, 9. September 2014

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2015 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe

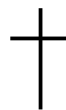
Januar 2015
Februar 2015
März 2015
April 2015
Mai 2015
Juni 2015
Juli 2015
August 2015
September 2015
Oktober 2015
November 2015
Dezember 2015
Januar 2016

Redaktionsschluss

15. Dezember 2014
19. Januar 2015
16. Februar 2015
16. März 2015
13. April 2015
18. Mai 2015
15. Juni 2015
13. Juli 2015
17. August 2015
14. September 2015
19. Oktober 2015
16. November 2015
14. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste
und der Letzte und der Lebendige.
Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig
von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Offenbarung 1,17-18*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Werner Knohr am 13. September 2014 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hamborn, geboren am 8. März 1938 in Malen, Kr. Oels (Schlesien), ordiniert am 12. Februar 1978 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrerinnen i.R. Charlotte Lückhoff am 1. Oktober 2014 in Wuppertal, zuletzt Pfarrerin in der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, geboren am 5. Juli 1930 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 11. Dezember 1966 in Eisenach.

Pfarrer i.R. Georg Steinhoff am 8. September 2014 in Gummersbach, zuletzt Pfarrer/Landeskirchenrat im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 19. Oktober 1922 in Budberg, ordiniert am 19. Juni 1955 in Gummersbach.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 3. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Idar-Oberstein ist sofort in uneingeschränktem Dienstumfang wieder zu besetzen. Zum Seelsorgebereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören die Bundeswehrdienststellen in Idar-Oberstein, Baumholder, Birkenfeld und Hillscheid. Eine Anbindung an die Kirchengemeinde Idar mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erfolgt in Form eines personalen Seelsorgebezirkes. Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein breites Aufgabenfeld in der Arbeit mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien. Dazu gehören u.a. Standort- und Feldgottesdienste, Amtshandlungen, Familienfreizeiten und Erwachsenenarbeit, sowie Familien- und Soldatenrüstzeiten. Unabhängig vom Standort gehört auch die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr im Ausland dazu. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildet der Lebenskundliche Unterricht vorwiegend an der Artillerieschule des Heeres (ArtS). Der

Unterricht wird, ähnlich wie an berufsbildenden Einrichtungen, in Form von Blockunterricht und Tagesseminaren erteilt und dient der berufsethischen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten. Geboten werden ein gut ausgestattetes Büro mit einer Pfarrhelferin, Dienstfahrzeug, Mitnutzung des Ev. Gemeindezentrums Johanneskirche, Besoldung nach A14 im Rahmen eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Befristung beträgt in der Regel sechs bis maximal zwölf Jahre. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, uneingeschränkt dienstfähig und nicht wesentlich älter als 45 Jahre sein. Für weitere Informationen steht Ihnen Militärdekan Reinhard Gorski gerne zur Verfügung, Tel. (01 73) 87 97 275, E-Mail: ReinhardGorski@Bundeswehr.org. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Evangelische Militärdekanat Köln, Luftwaffenkaserne, Geb. 71, Flughafenstraße 1, 51147 Köln.

Der Kirchenkreis Duisburg sucht zum 1. Februar 2015 für seine 13. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionslehre am Kaufmännischen Berufskolleg Walther Rathenau in Duisburg-Hamborn – (s. Gemeindeverzeichnis S. 231) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie/Er soll die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler vermitteln, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Berufskollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Das kaufmännische Berufskolleg Walther Rathenau bietet Bildung in 22 voll- und teilzeitschulischen Bildungsgängen an, z.B. die ein- und zweijährige Berufsfachschule Fachoberschule und Fachschule. Fachliche Schwerpunkte in der dualen Ausbildung sind u. a. die Logistik (Spedition und Lagerlogistik), Büro, Industrie, Einzelhandel, Rechtsanwalts- und Notarkanzleien sowie das Gesundheitswesen. Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.kbwr.de>. Auf Grund der großen Bandbreite der in Teilzeit- und in Vollzeitunterricht beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Die Tätigkeit am Kaufmännischen Berufskolleg Walther Rathenau setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich daher auf ihre Lebenswelt und ihre Fragen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der Unterrichtstätigkeit wird die seelsorgliche Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums sowie die Mitarbeit im ökumenischen Lehrerteam der Schulen erwartet. Eine Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Teamarbeit und Teilnahme an der AG Religionsunterricht an Berufskollegs. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Armin Schneider, Am Burgacker 14, 47051 Duisburg, Tel. (02 03) 29 51 30. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Peter Gördes, Tel. (02 03) 59 14 32.

In der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist die 2. Pfarrstelle (Stadtteile Merl/Steinbüchel und Dörfer Lüftelberg, Wormersdorf) ab sofort durch das Presbyterium wieder zu 100% zu besetzen. Die

Kirchengemeinde hat ca. 7.500 Gemeindeglieder und verfügt über drei volle Pfarrstellen mit drei Gemeindezentren mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Sie ist Träger einer Kindertagesstätte mit Familienzentrums. In der Gemeindekonzeption sind die Gottesdienstvielfalt und der Kanzeltausch verankert. Ein weiteres Kennzeichen ist die enge Zusammenarbeit im Kollegium mit vielen Ehren- und Hauptamtlichen innerhalb der drei Pfarrbezirke. Neben Verkündigung und sonstigen pfarramtlichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt dieser Pfarrstelle die diakonische Arbeit und die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. In der Arche verortet ist die inklusive Arbeit, die über die Gemeinde in die Region hineinwirkt. Das Presbyterium erwartet Offenheit für die Ökumene. Die Gemeinde bietet einer/m interessierten Pfarrerin/Pfarrer/Pfarrer-Ehepaar ein breites Arbeitsfeld innerhalb der Mitarbeiterschaft, in der Leitung des ehrenamtlichen Mitarbeiterteams der Arche zusammen mit einem engagierten Presbyterium und einer aufgeschlossenen Gemeinde. In diesem wachsenden Stadtteil freut sich das Presbyterium auf neue Impulse beim Gemeindeaufbau und Kooperationen mit anderen karitativen Einrichtungen/Institutionen. Das familienfreundliche Meckenheim – in einer landschaftlich schönen Lage – mit ca. 25.000 Einwohnern, mit guten Verkehrsanbindungen zur Universitätsstadt Bonn, verfügt über alle Schularten und vielfältige Freizeitangebote. Das Presbyterium lädt Sie ein, sich selbst zu orientieren: www.meckenheim-evangelisch.de und www.meckenheim.de. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrerin Ingeborg Dahl (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (0 22 25) 70 49 40, Lothar Leyendecker (stellv. Vorsitzender des Presbyteriums), Tel. (0 22 25) 1 61 90, des Weiteren Birgit Leckebusch, Tel. (0 22 25) 70 29 06, Frank Bartholomeyczik, Tel. (0 22 25) 83 96 83. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Meckenheim, über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Dr. Eberhard Kenntner, Akazienweg 6, 53177 Bonn, zu richten.

In der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Hälfte der 2. Pfarrstelle im Umfang von 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde ist insgesamt uneingeschränkt freigegeben. Die verbleibende halbe Pfarrstelle ist bereits besetzt. Die Kirchengemeinde Köln-Nippes hat zurzeit ca. 5.500 Gemeindeglieder mit steigender Tendenz. Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten, ein Gemeindezentrum, zwei Kindertagesstätten und die OT in der Werkstattstraße und ein Seniorenzentrum. Aus dem Leitbild der Gemeinde: „In Nippes manifestiert sich evangelische Verkündigung im Wort und in der Gottesdienstfeier, in der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche und in der Wahrnehmung von gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben in der Gemeinde. Diese drei Punkte stellen unser gemeindliches Profil nach innen und außen dar.“ Ihr Profil: Wenn Sie eine hohe Motivation, Eigenverantwortlichkeit, den Mut zu neuen Projekten und die Flexibilität mitbringen, die die Gemeindeglieder in einem sich ständig wandelnden, kinderreichen, großstädtischen Viertel erfordert, dann sind Sie herzlich willkommen. Es wird sich darauf gefreut, mit Ihnen im Team zu arbeiten und erwartet, dass Sie Menschen für ehrenamtliche Arbeit begeistern und strukturiert einsetzen können. Gute Eignung und Erfahrung in allen Bereichen der Gemeindegliederarbeit werden vorausgesetzt. Neben der anteiligen Erfüllung der Gemeinde- und Seelsorgearbeit werden von Ihnen besonders Impulse in der Kinder-

und Seniorenarbeit erwartet. Die Gemeinde bietet Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit mit der Möglichkeit, viel zu bewegen und zu gestalten. Ein sehr engagiertes haupt- und ehrenamtliches Team mit vielen Impulsen, ein einzigartiges neogotisches Gotteshaus, ein eigenes Tagungshaus in der Eifel und eines der beliebtesten Viertel Kölns erwarten Sie. Ein außergewöhnlicher Schwerpunkt der Gemeinde ist die Arbeit der Kulturkirche Köln, die ehrenamtlich betrieben wird und die auch Sie begeistern wird. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Diederichs, zur Verfügung, Tel. (02 21) 73 37 00. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes ausschließlich an: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) ist zum 1. August 2015 die Stelle der Direktorin/des Direktors neu zu besetzen. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes evangelischer Prägung unterstützt das EFWI Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten und -stufen durch Fort- und Weiterbildung. Als Teil des pluralen Systems pädagogischer Service-Institute in Rheinland-Pfalz orientiert sich das EFWI an den konkreten Herausforderungen schulischer Arbeit wie an der aktuellen Forschung. Die Hauptaufgaben der Direktorin/des Direktors sind: die Leitung des Instituts, die Vertretung des Instituts in und gegenüber kirchlichen wie staatlichen Gremien und Stellen, die Entwicklung des Profils und Sicherung der Qualität des Instituts, die Planung/Durchführung und Evaluation eigener Fortbildungsveranstaltungen sowie die Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang Evangelische Religion. Sie/Er verantwortet ihre/seine Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium. Erwartet werden: Lehrbefähigung im Fach evangelische Religion für die Sekundarstufe I und II, überdurchschnittliche theologische Bildung und didaktische Fähigkeiten, mehrjährige Schulpraxis, mehrjährige Erfahrungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung, mehrjährige Leitungserfahrung/vorzugsweise im Bildungsbereich, ausgewiesene Kompetenzen in Konzeptentwicklung und Gremienarbeit, hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit, sehr gute Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion und des Bildungssystems in Rheinland-Pfalz, Weitsicht im Blick auf zukünftige Herausforderungen der schulischen Arbeit und der Lehrerbildung, die Fähigkeit, inhaltliche/politische und wirtschaftliche Aspekte der Arbeit des Instituts konstruktiv aufeinander zu beziehen, die Fähigkeit/die Vernetzung des Instituts mit Akteuren aus Kirche/ Schule und Wissenschaft weiterzuentwickeln. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche wird vorausgesetzt. Dienort ist Landau in der Pfalz. Ein Wohnsitz in der Nähe des Dienortes Landau in der Pfalz ist Voraussetzung zur Wahrnehmung der erforderlichen Präsenz am Sitz des Instituts. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Die Beschäftigung erfolgt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Stelle ist nach A 16 LBesO Rheinland-Pfalz bewertet. Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 30. November 2014 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Ober-

kirchenrat Dr. Michael Gärtner, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Tel. (62 32) 66 71 12, Postfach, 67343 Speyer.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Flammersheim (Kirchenkreis Bad-Godesberg-Voreifel) sucht ab sofort eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerstelle) für den Organistendienst in der Evangelischen Kirche in Flammersheim (sonntäglich und an Feiertagen). Darüber hinaus feiern wir Wochengottesdienste (Schulgottesdienste) Dazu kommen vorrangig in den Sommermonaten Trauungen. Wenn möglich können auch Beerdigungen zum Stellenumfang hinzugezogen werden, die zurzeit durch Aushilfskräfte versorgt werden. Der Dienst ist ggf. erweiterbar um die Leitung des Kirchenchores und eines Chores für moderne geistliche Musik. Aus diesem Grund ist ein Stundenumfang zwischen 14 und 19 Wochenstunden flexibel verhandelbar. Es besteht außerdem die Möglichkeit, an der Orgel Unterricht zu geben. Die Entgeltzahlung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. Flammersheim ist ein Ortsteil von Euskirchen. In der Flammersheimer Kirche steht die älteste erhaltene Ibach-Orgel (ein Manual). Klavier und E-Piano stehen außerdem zur Verfügung. Nach unserem Verständnis von Gemeindeaufbau ist eine Erhöhung des Stundenumfanges in den kommenden Jahren denkbar. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim, Pützgasse 7, 53881 Euskirchen. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Fersing, Tel. (0 22 55) 3 11 72, E-Mail christi-na.fersing@ekir.de.

Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Kleve sucht zum 1. Januar 2015 oder später eine Personalsachbearbeiterin/einen Personalsachbearbeiter in Vollzeit. Die Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Kleve erbringt Dienstleistungen für den Kirchenkreis sowie für 19 angeschlossene Kirchengemeinden. In unserer Verwaltung ist eine Position in der Personalabteilung neu zu besetzen. Sie erhalten einen eigenen Zuständigkeitsbereich und sind darin für alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitenden zuständig. Dazu gehören die rechtliche Beratung der Leitungsorgane, die Erstellung von Verträgen, die Zahlbarmachung der Bezüge (KIDICAP), die Abwicklung von Genehmigungsverfahren sowie die Bearbeitung von Anfragen der Beschäftigten (z.B. Bescheinigungswesen). Aufgabe der Personalabteilung ist auch die Zuschussbeantragung und -abwicklung für die Kindertageseinrichtungen (KiBiz). Sie blicken auf eine mehrjährige Praxiserfahrung im Bereich Personalwesen und Drittmittelakquise zurück und bringen die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleich gestellte Qualifikation mit. Einen sicheren Umgang mit MS-Office-Produkten setzen wir voraus. Wir suchen eine einsatzfreudige Persönlichkeit, die selbstständig und strukturiert arbeitet und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Wir bieten eine unbefristete Anstellung, gleitende Arbeitszeit, eine Vergütung nach BAT-KF, eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse sowie die Mitarbeit in einem netten Team in angenehmer Atmosphäre. Rückfragen beantwortet Verwaltungsleiterin Claudia Weber unter Tel. (0 28 23) 94 44-45. Bitte senden Sie Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung (keine E-Mail) bis zum 5. Dezember 2014 an: Evangelischer Kirchenkreis Kleve, Frau Weber, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hückeswagen und Bergisch-Born sind zwei Gemeinden, die kooperieren. Sie liegen im Herzen des Bergischen Landes, vor den Metropolen Köln und Dortmund. Die typische bergische Schlosstadt Hückeswagen sowie die ganze Region mit Bergisch Born, hat eine besondere Idylle, die mit sehr engagierten Gemeinden ein lebendiges Gemeindeleben praktiziert. Für diese beiden Gemeinden suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine pädagogisch qualifizierte evangelische Leiterin/einen pädagogisch qualifizierten evangelischen Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit (Hückeswagen (75%) und Bergisch-Born (25%)). Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Wir bieten: eine Vollzeitstelle, Vergütung nach BAT-KF, eine lebendige Kindergruppen- und Jugendarbeit mit engagierten Ehrenamtlichen, Einbindung in das Gesamtteam der Gemeinde, Raum für eigene Ideen, fachliche Begleitung durch den Jugendausschuss, Unterstützung durch das kreis-kirchliche Verwaltungsamt und den Konvent der Hauptamtlichen, die Möglichkeit zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung, eigene Jugendräume und ein attraktives Jugendleiterbüro und zwei Gemeinden, die sich auf Sie freuen. Wir wünschen uns: einen Christen, der seinen Glauben mit unseren Gemeinden teilt und andere dazu einlädt, Fortführung und konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit mit altersspezifischen Angeboten, Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten, Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, die Vernetzung von Konfirmanden- und Jugendarbeit, Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Teamgeist, kreative und kooperative Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, Mut zur Entfaltung der eigenen Begabung, Freude an neuen Projekten und Ideen, Beteiligung am gemeindlichen Leben und Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien. Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinden erhalten Sie auch auf unseren Internetseiten und dem Jugendblog: <http://jugendhueckeswagen.wordpress.com/www.bb-kirchengemein.de>. Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 30. November 2014 an folgende Adresse: Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen, Dieter Möhring, Kölner Straße 34, 42499 Hückeswagen.

In der Kirchengemeinde Niederbieber (Kirchenkreis Wied) wird zum 1. Dezember 2014 eine Stelle im allgemeinen kirchenmusikalischen Dienst (C-Stelle, 13 Stunden wöchentlich) frei. Die Kirchengemeinde hat 2.931 Gemeindeglieder in drei Stadtteilen von Neuwied, eine Kirche, ein Gemeindehaus und zwei Kindergärten. Musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, dazu monatlich ein Abendgottesdienst, Orgeldienst bei Kasualien, Leitung des Kirchenchores und des Teenie-Chores sowie die Durchführung von Konzerten werden erwartet. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrerin Marion Obitz, Tel. (0 26 31) 5 32 96, oder bei Kreiskantor KMD Thomas Schmidt, Tel. (0 26 31) 3 28 86, thomas.schmidt@ekir.de. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber, Am Kirchberg 11, 56567 Neuwied.

Literaturhinweise:

Friedhelm Borniger: **Evangelische Kirche zu Bubach**. Zum 250-jährigen Jubiläum, mit Unterstützung von Jürgen Real. Hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach. Horn 2014, 58 S., Abb.

50 Jahre Friedenskirche, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd. Inhaltlich verantw.: Jens Bielinski-Gärtner u. Annette Gärtner. Neuss 2014, 86 S. Abb.

Reformation und Toleranz. Ein spannungsreiches Verhältnis, hg. v. Andreas Mühling u. Thomas Martin Schneider. Bonn: Habelt 2014, 109 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe 3). ISBN 978-3-7749-3903-5

Heiner Süselbeck: Niemanden verloren geben. **Briefwechsel zwischen Helmut Gollwitzer und Hermann Schlingensiepen 1951–1979**. Berlin/Münster: LIT 2014, VIII S., S. 9-337 (Korrespondenzen 2). ISBN 978-3-643-12673-3

Festakt zur 50-Jahr-Feier der Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes. Protestantische Identität im 21. Jahrhundert. Festvortrag v. Michael Beintker. Saarbrücken: universaar 2014, 76 S., Abb. (Universitätsreden 100). ISBN 978-3-86223-150-8

Neuordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte. Entwurf zur Erprobung im Auftrag von EKD, UEK u. VELKD, hg. im Auftrag der Kirchenämter von EKD, UEK u. VELKD von der Geschäftsführung Perikopenrevision ... Hannover 2014, 630 S.

Zuerst Gerechtigkeit. Stimmen, Einwürfe und Visionen, mit Texten von Dorothee Sölle. Beiträge von Hannelore Kraft, Manfred Rekowski, Margot Käßmann, Katrin Göring-Eckardt, Nikolaus Schneider, Thomas de Maizière und Fulbert Steffensky. Düsseldorf: Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland 2014, 1 CD (Bestellung: Telefon: 0211/4562-680, E-Mail: gender@ekir.de, Schutzgebühr 5 Euro, ab zehn CDs je 2 Euro)

Berichtigung zum KABI 10/2014

Im Kirchlichen Amtsblatt 10/2014 ab Seite 254 sind die Empfehlungen zur Personalbemessung gemäß § 4 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz veröffentlicht worden. Bedauerlicherweise sind dort auf Grund technischer Probleme Fehler enthalten. Wir bitten daher die Tabelle auf der Homepage <http://www.ekir.de/verwaltungsstruktur/personalbemessung-173.php> zugrunde zu legen.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
